

BETREFF: Antrag auf Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 332, 333, 334, 329/1, 802 und 328/1 je KG Patriasdorf

Verteiler: 1 Amtstafel der Stadtgemeinde Lienz (Rathaus-Liebburg)
2 Kundmachungstafeln (Patriasdorf, Peggetz)
Website der Stadtgemeinde Lienz
1 Akt

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 22.12.2020 folgenden

BESCHLUSS:

Der Beschluss des Gemeinderates vom 22.09.2020 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 328/1, 332, 333, 334, 329/1 und 802 KG Patriasdorf (Planänderungsnummer 781) wird aufgehoben.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr. 101/2016, i.d.g.F., den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz im Bereich der Grundstücke Gpn. 328/1, 332, 333, 334, 329/1 und 802 KG Patriasdorf durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

- im Bereich der Gpn. 328/1, 332, 333, 334, 329/1 und 802 KG Patriasdorf von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zulässigen Wohnnutzfläche oder sonstiger Sonderbestimmung – SLH-4 – mit gewerblicher Nebennutzung – Gästebeherbergung im Ausmaß von höchstens 240 m²“ gemäß § 44 Abs. 11 TROG 2016 (i.V.m. § 43 Abs. 7 TROG 2016)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016, LGBl.Nr. 122/2019, der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 802

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für den Gemeinderat:

Stadt-Amtsdirktor
Dr. Alban Ymeri

Bürgermeisterin
LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik e.h.

Kundgemacht vom: 28.12.2020
bis einschließlich: 25.01.2021

abzunehmen am: 26.01.2021